

### Vorgeschriebene und maximal zulässige lichttechnische Einrichtungen (LTE)



#### VORN

Lichttechnische Einrichtungen (LTE)	Anbauort	Anzahl	
		vorgeschrieben	max. zulässig
<b>Vorgeschriebene LTE (UN-R 48)</b>			
1 Begrenzungsleuchte	vorn	2	2
2 Ablendscheinwerfer		2	2
3 Fernscheinwerfer		2	6*)
4 Umrissleuchte		2	4
5 Fahrtrichtungsanzeiger		2	2
6 Tagfahrleuchte**)		2	2
<b>Zulässige LTE (UN-R 48)</b>			
7 Vorderer Rückstrahler	vorn	2***)	****)
8 Nebelscheinwerfer		2	2
9 Abbiegescheinwerfer		2	2
<b>Zulässige LTE (StVZO)</b>			
Suchscheinwerfer (§ 52 Abs. 2)	den Erfordernissen entsprechend		1
Arbeitsscheinwerfer (§ 52 Abs. 7)		Anzahl nicht begrenzt*****)	

\*) max. vier dürfen gleichzeitig leuchten (Referenzzahl max.100)

\*\*) vorgeschrieben bei neuen Fahrzeugtypen ab 07.08.2012

\*\*\*) vorgeschrieben, wenn alle nach vorn wirkenden Leuchten mit Reflektoren abdeckbar sind

\*\*\*\*) zusätzliche rückstrahlende Einrichtungen und Materialien sind zulässig, sofern sie die Wirkung der vorgeschriebenen Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen nicht beeinträchtigen

\*\*\*\*\*) für andere Lichtfunktionen bauartgenehmigte Scheinwerfer sind nicht als Arbeitsscheinwerfer zulässig, kein Anbau z.B. an Sattelzugmaschinen zulässig (Erl. 40 zu § 19 StVZO)

#### SEITLICH

Lichttechnische Einrichtungen (LTE)	Anbauort	Anzahl	
		vorgeschrieben	max. zulässig
<b>Vorgeschriebene LTE (UN-R 48)</b>			
Seitenmarkierungsleuchte	seitlich	entsprechend Anbauvorschriften	
Seitlicher Rückstrahler			
Seitl. Fahrtrichtungsanzeiger			
Konturmarkierung			
<b>Zulässige LTE (UN-R 48/StVZO)</b>			
Werbung aus retroreflektierenden Materialien	seitlich	innerhalb der Konturmarkierung	
Manövrierleuchte		eine je Seite	
Äußere Ein-/Ausstiegleuchte		eine je Türgriff oder Einstieg	

#### HINTEN

Lichttechnische Einrichtungen (LTE)	Anbauort	Anzahl	
		vorgeschrieben	max. zulässig
<b>Vorgeschriebene LTE (UN-R 48)</b>			
1 Schlussleuchte	hinten	2	2
2 Bremsleuchte		2	4
3 Rückfahrscheinwerfer		2	4
4 Nebelschlussleuchte		1	2
5 Umrissleuchte		2	4
6 Hinterer Rückstrahler		2	****)
7 Fahrtrichtungsanzeiger		2	4
8 Kennzeichenbeleuchtung		entsprechend Anbauvorschriften	
9 Konturmarkierung			
<b>Zulässige LTE (StVZO)</b>			
10 Heckmarkierungstafeln nach UN-R 48 (§ 53 Abs. 10)	hinten	entsprechend Anbauvorschriften	